



Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten/der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes

25.
August
1999

Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten/der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf*

Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin hat bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Rücktritt oder Pensionierung Anspruch auf Leistungen der Gemeinde und/oder derer Vorsorgeeinrichtung.

² Keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung hat ein Gemeindepräsident/eine Gemeindepräsidentin, welcher/welche durch die zuständige Behörde seines/ihrer Amtes enthoben wird.

Entstehung, Unter-
gang und Form des
Anspruches

Art. 2 ²⁾ ¹ Der Anspruch auf eine Leistung entsteht mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat und dauert längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr bzw. bis zum Ableben (vor Erreichen des Rentenalters) des oder der Berechtigten.

² Die Leistungen werden entweder als einmalige Abfindungen oder in Form von Jahresrenten ausgerichtet. Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich.

³ Das massgebende Jahresbruttogehalt (inkl. Teuerungszulage und 13. Monatslohn) enthält keine Sozialzulagen, Repräsentationsentschädigungen und Sitzungsgelder.

Verhältnis zur Personalvorsorge

Art. 3 ¹⁾ ²⁾ ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen (nachstehend Personalvorsorge genannt) versichert.

²⁾ ² Aufgehoben.

¹⁾ ²⁾ ³ Bei einer Amtsausübung über das vollendete 65. Altersjahr hinaus setzt in Abweichung der Bestimmungen der Personalvorsorge die Altersrente erst ab dem Monatsersten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr entfällt die Beitragspflicht bei der Personalvorsorge sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. Das im Alter 65 vorhandene Sparkapital wird bis zum Ausscheiden aus dem

1) Fassung vom 17. Oktober 2001

2) Fassung vom 21. März 2012

Amt weiterverzinst. Beim Ausscheiden aus dem Amt ergibt sich die Höhe der Altersrente aus der Multiplikation des vorhandenen Sparkapitals mit dem dann zumal geltenden reglementarischen Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz bei Ausscheiden aus dem Amt entspricht jedoch mindestens dem Umwandlungssatz, welcher im Alter 65 angewandt worden wäre. Die Gemeinde erstattet der Personalvorsorge eine allfällige Mehrleistung.

II. Nichtwiederwahl

Gemeindeleistungen

Art. 4 ²⁾ ¹⁾ Wird der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nicht wiedergewählt, so hat er/sie zulasten der Gemeinde, je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine einmalige Abfindung oder auf eine Rente bis zum vollendeten 65. Altersjahr.

²⁾ Die Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

- a bei Nichtwiederwahl vor vollendetem 45. Altersjahr 100 % des Jahresbruttogehaltes als einmalige Abfindung.
- b bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 45. Altersjahr und sofern lit. c) nachfolgend nicht zutrifft, 150 % des Jahresbruttogehaltes als einmalige Abfindung.
- c bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 50. Altersjahr eine nach vollendeten Amtsjahren abgestufte jährliche Rente, berechnet auf dem zuletzt bezogenen Jahresbruttogehalt; eine allfällige Leistung der Personalvorsorge wird von der Rente der Gemeinde abgezogen.

<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>
4 bis 7 Amtsjahre	50 %
8 bis 11 Amtsjahre	55 %
12 und mehr Amtsjahre	60 %

Personalvorsorge

Art. 5 ¹⁾ ²⁾ Aufgehoben.

III. Vorzeitiger, freiwilliger Rücktritt

Gemeindeleistungen

Art. 6 ¹⁾ Ein Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei wird dem vorzeitigen, freiwilligen Rücktritt gleichgestellt.

²⁾ ²⁾ Tritt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach vollendetem 55. Altersjahr zurück, so hat er zulasten der Gemeinde, je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine jährliche Rente bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Allfällige Leistungen der Personalvorsorge werden von der Rente der Gemeinde abgezogen.

³⁾ Die Jahresentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>
8 bis 11 Amtsjahre	40 %
12 bis 15 Amtsjahre	50 %
16 und mehr Amtsjahre	60 %

Personalvorsorge

Art. 7 ¹⁾ ²⁾ Aufgehoben.

1) Fassung vom 17. Oktober 2001

2) Fassung vom 21. März 2012

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Teuerungszulage

Art. 8 Auf der jährlichen Rente (Gemeindeleistung) an ehemalige Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentinnen wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet, wie sie für das Gemeindepersonal gilt.

Kürzung der Leistungen

Art. 9 ¹ Erzielt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nach seiner/ihrer Nichtwiederwahl oder nach seinem/ihrer vorzeitigen Rücktritt ein steuerpflichtiges Erwerbseinkommen (inkl. Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen), so werden ihm/ihr die Rentenleistungen nach Art. 4 und Art. 6 um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 % des bei Amtsaufgabe geltenden Jahresbruttogehaltes des Gemeindepräsidenten übersteigt.

² Der ehemalige Gemeindepräsident/die ehemalige Gemeindepräsidentin ist verpflichtet, sein/ihr gesamtes Erwerbseinkommen jährlich der Gemeinde unaufgefordert auszuweisen.

Entzug der Leistungen

Art. 10 ¹ Ist die Nichtwiederwahl oder die Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin in der Regel nur Anspruch auf die Leistungen aus der Personalvorsorge. Diese Bestimmung ist auch nach der Pensionierung anwendbar, wenn nachträglich ein Tatbestand festgestellt wird, der zur selbstverschuldeten Nichtwiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses geführt hatte.

² Der Gemeinderat entscheidet, ob die Nichtwiederwahl oder die Auflösung des Dienstverhältnisses unverschuldet ist.

³ Lässt sich der ehemalige Gemeindepräsident/die ehemalige Gemeindepräsidentin etwas zuschulden kommen, bei dem die weitere Ausrichtung der Rente der Gemeinde nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Rente gekürzt oder entzogen werden.

⁴ Ein Entzug der Leistungen wird durch den Gemeinderat verfügt. Dagegen kann Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

V. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit

Art. 11 Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

¹⁾ ² Der Nachtrag I tritt per 1. Januar 2002 in Kraft (aufgrund Überführung der Versicherungskasse in eine privatrechtliche Stiftung; Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001).

Zollikofen, 25. August 1999

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

1) Fassung vom 17. Oktober 2001

2) Fassung vom 21. März 2012

Änderungen

Der Nachtrag I wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 17. Oktober 2001 genehmigt und tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Nachtrag II wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 21. März 2012 genehmigt und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

1) Fassung vom 17. Oktober 2001
2) Fassung vom 21. März 2012